

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. No. LXV.

Bern, den 8. Nov. 1799. (18. Brumaire VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Oktob.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft über die Interims-
Regierung von Zürich.)

Nun aber hat sich das Kantonsgericht von Zürich, dem die Untersuchung aufgetragen werden, von selbst geweigert, darinn weiter schreiten.

Es gründete sich hiebei auf die Betrachtung der Unverwandtschaft, wodurch mehrere seiner Glieder mit verschiedenen Individuen der Interimsregierung verbunden sind, wie auch auf seinen Wunsch, jeden Anschein von Parteilichkeit und Eigennützigkeit zu vermeiden.

Nun glaubt das Direktorium diesen Fall den gesetzgebenden Räthen vorlegen zu müssen, mit der Einladung, zu entscheiden, vor welchen Nächterstuhl dieser Handel gebracht werden soll; es richtete dabei seine Blicke auf das Gesetz vom 22. Jenner 1799., welches bestimmt, was für Maßregeln zu ergreifen seien, wosfern ein Tribunal im Ganzen soll abgelehnt werden; da sich aber dieses Gesetz nur auf streitige Civilfälle bezieht, so glaubte das Direktorium, die Schranken seiner Vollmachten zu überschreiten, wosfern es das Gesetz auch über Criminalfälle ausdehnen würde.

Es lädet Sie ein, BB. Repräsentanten, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen, und darüber durch einen Beschluss zu entscheiden, der ihm zur Regel dienen könne.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volz. Direct.
Savary.

Im Namen des Direct. der Gen. Set.
Mousson.

Koch: Ich freue mich, dem Kantonsgericht von Zürich das Zeugniß geben zu können, daß es sich mit so viel Klugheit als Gerechtigkeitsliebe in diesem Geschäft betragen hat, und daß für den Beifall aller Edeldenkenden einrunden wird; dagegen gestehe ich aufrichtig, daß ich das Benehmen des Direktoriums in diesem Geschäft nicht begreife, und dasselbe keineswegs billigen kann. Es ist hier um Bestimmung eines Grundsatzes zu thun, der die wichtigsten Folgen auf unser und unserer Nachkommen Schicksal haben kann; dieses hängt von unserem Entschied ab, also lasst uns hierbei mit Sorgfalt zu Werke gehen! Was hat nun das Direktorium in diesem uns vorgelegten Gegenstand für Befugniß? — Sind Bürger in einem solchen Fall von Abreißung eines Theils eines Staats mishandelt worden, so haben sie das Recht, zu klagen; aber ohne solche Klagen hat das Direktorium kein Recht zur Verfolgung. Ueberdem handelte die Interimsregierung nicht frei, sondern gezwungen; und wegen seiner Meinung, wie auch diese seyn mag, kann Niemand belangt werden; nur für freie Handlungen ist man verantwortlich. Dies sind, glaube ich, die eigentlichen Grundsätze, die uns leiten sollen. Das Direktorium legt uns die Frage nicht im Allgemeinen vor, ich beschränke mich also auf das vorliegende. Die Interimsregierung von Zürich ist von einem Sieger eingesetzt worden, und hätte durch Weigerung der Annahme dieses Auftrags, die Einführung einer militärischen Regierung bewirkt; um also größeres Uebel zu verhüten, mußte sie den Auftrag annehmen.

Was weiter mit dieser Regierung vorging, weiß ich nicht, aber das ist gewiß, daß, als Zürich durch die fränkischen Waffen wieder erobert wurde, sich die helvetischen Magazine noch vorhanden, und in den republikanischen Kassen beträchtliche Geldsummen vorräthig wa-

ren, welche alle richtig und unverlezt unserer Regierung überliefert wurden. Eben so sind alle Papiere des Statthalters und anderer republikanischer Behörden während der Unwesenheit fremder Truppen zwar versiegelt, aber durchaus unverlezt geblieben, und wieder an ihre Behörden übergeben worden. Zu dem kommt nun, daß alle Mitglieder dieser Regierung ohne Ausnahme, im Vertrauen auf ihre gute Sache, sich bei der Stelle befinden, da sie sie sich doch sehr leicht hätten entfernen können. Muß dann dieses nicht bei jedem billigen Mann ein günstiges Vorurtheil für diese Bürger erwecken? Allen Formen eines wahren Criminalprozesses zuwider, sind nun die Mitglieder dieser Interimsregierung arretirt und vorläufig verhört worden; bei diesem Verhör aber recht fertigten sie sich so gut, daß selbst die Regierungscommissärs ihre Entschuldigungen so gültig fanden, daß sie dieselben nicht wirklich zu arretieren wagten, sondern ihnen nur Haarschrecken gaben. Nun wollte sie das Direktorium vor das Kantonsgericht ziehen; es scheint aler nicht, daß persönliche Klagen da sind, sonst hätte sie uns das Direktorium mitgetheilt, sondern die Hauptklage beruht auf einer Proklamation, die zur Stellung der Truppen aufforderte. Ich bitte aber die Lage jener Regierung zu bedenken. Die provisorischen Regierungen anderer Orte hatten schon auf Befehl der kaiserlichen Regierung ihre Mannschaft ins Felde gestellt; aber die von Zürich suchte sich hievon, wie man mich bestimmt versicherte, zu entziehen, und erließ erst dann diese Proklamation, als sie den bestimmten Befehl dazu erhielt. Sie selbst machte die Maafregel so unwirksam als möglich, und ein einziges Bataillon Militz wurde aufgestellt, und immer so zurückgehalten, daß es nie ins Feuer kam; ich sehe also dieses Betragen der Interimsregierung für sehr klug an; etwas mußte sie thun, damit nicht andere noch mehr wirkten; und sie suchte die Wirkung der Sache so unschädlich zu machen als möglich. Gesetzt aber, sie hätte gefehlt, ist es dann zweckmäßig, solche einzelne Punkten aus dem Betragen dieser Regierung, die in so schwierigen Umständen sich befand, auszuheben und einzeln zu heurtheilen? Sezen wir uns in die gleiche Lage, und ich gebe zu, ohne auch auf die politische Meinung einzutreten, daß wir Männer unter uns haben, deren Vaterlandsliebe jene übertrifft; aber auch sie würden sich aus eben dieser Vaterlandsliebe zur Verhütung größerer Uebel haben brauchen lassen; und was hatten auch sie dann klügeres thun können, als dem Scheine nach nachzugeben, und die Sache so unschädlich zu machen, als möglich war? Ich glaube, unsere Regierung sollte diesen Bürgern, statt einer Anklage, Dank wissen, denn hatten sie gewollt, so hätten sie unendlich schaden können, denn man muß das Ganze betrachten, und nicht etwa einen einzelnen Schatten herauszuheben trachten. Wie aber kann man nun gar einem Richter aufräumen wollen, das ganze Betragen eines solchen Corps zu untersuchen, und Fehler herauszufinden, so lange keine Kläger vorhanden sind? Wem könnte auf diese Art nicht etwas zur Last gebracht werden? Dies ist nicht die Art, wie verfahren werden soll! Es müssen erst starke Anzeigen zu einem Verbrechen seyn, ehe man einen dem Richter zur Untersuchung übergeben kann. Hatte das Direktorium etwas vornehmen wollen, so hätte es einem Commissär die vorläufige Untersuchung übertragen, und dann dem Gericht bestimmte Klagen vorlegen sollen, wenn irgend Stoff dazu gewesen wäre. Bei solchem Verfahren aber, u. bei der Wandelbarkeit des Kriegsglückes könnte, wenn je das Unglück einen ähnlichen Zufall herbeibrächte, kein rechtlicher Bürger irgend eine Stelle anzunehmen, und und doch ist es wesentlich, daß eben da die braven Männer sich nicht zurückziehen; bestätigen wir also die Maafregel des Direktoriums, so wird kein Bürger mehr sich wagen, jenes zu thun, um nicht seiner guten Absichten wegen verfolgt zu werden; dann werden statt dieser Bürger, Ausgewanderte oder solche, die im Sinne haben, dieses zu werden, hierzu gebraucht, und diese werden dann die Anhänger unsrer Ordnung der Dinge verfolgen, und so werden wir selbst Ursache seyn, wenn die Patrioten verfolgt werden, und eine furchterliche Reaktion gegen unsre Anhänger gebildet wird! Dieses Betragen kann auch noch bewirken, daß unsre eignen republikanischen Beamten zu Repressalien gebraucht, und übel behandelt werden, wenn sie dem Feinde in die Hände fallen. — Man ruft: O Nein! — Der Redner fahrt fort, und sagt: glaubt Ihr dann, daß Eure Feinde großmuthiger seyn werden, als Ihr es selbst seyn wollt? — Kurz, ich

stehe in der Ueberzeugung, daß unsere Negierung dieser Interimsregierung Dank schuldig ist, statt einer solchen Behandlung. — Man rüft zur Ordnung — andere lachen — einige unterstützen den Redner, welcher fortfährt: — Dies ist meine Ueberzeugung, und diese frei zu aussern, werde ich mich durch kein Geschrei abhalten lassen. Nach meinen Begriffen von Recht und Politik kann also keine Anklage statt haben, gegen die Interimsregierung von Zürich, und besonders ist eine solche gerichtliche Untersuchung, wie das Direktorium vorzunehmen gedenkt, wider alle Grundsätze eines vernünftigen Criminalrechts; daher stimme ich zur Tagesordnung über diese Bothschaft.

Bourgeois: Wenigstens hat Koch die Interimsregierung gut vertheidigt, und es steht nicht bei ihm, wenn sich dieselbe nicht weis zu waschen weiß, wie der Schnee. Die Frage, die uns vorgelegt ist, und die wir zu entscheiden haben, ist: von welchem Tribunal soll das Kantonsgericht von Zürich, welches diese Urtheilung ausschlug, ersezt werden? Weiters können wir durchaus nicht eintreten, denn wir sind keine Richter, und also geht uns die Sache selbst nichts an; ich fodere also, als Ordnungsmotion, daß der Präsident durchaus nicht gestatte, daß man von jener Frage abweiche, und in die Sache selbst eentrete.

Escher sagt: Zwar habe ich nicht im Sinn, ein einziges Wort zur Vertheidigung der Interimsregierung von Zürich beizufügen; allein dessen ungeachtet kann ich Bourgeois Ordnungsmotion nicht bestimmen, weil es keineswegs allein um die Frage zu thun ist, ob das oder dieses Gericht den gegenwärtigen Fall zu beurtheilen habe, sondern vor allem aus entschieden werden muß, in wie weit Verantwortlichkeit statt haben könne, und ob also die Sache wirklich einem Richter zu überweisen sey, oder nicht? — Hestiges Rufen zur Ordnung — Escher fährt fort; dies ist meine Meinung, die ich also auch das Recht und selbst die Pflicht habe, zu aussern; die Versammlung wird dann darüber entscheiden, aber um dieses thun zu können, muß man jeden frei sprechen lassen. Ich fodere also, daß man jedem Mitglied gestatte, den Gegenstand im Allgemeinen zu beurtheilen, und keineswegs die Einschränkung bestimme, den Gegenstand nur einseitig zu behandeln.

Billeter. Auch ich habe nicht im Sinne

hierüber zu sprechen; aber Koch trug die Sache in einem Lichte vor, das er, ich weiß nicht wo, geborgt hat. Um also der Vertheidigung Kochs für die Interimsregierung antworten zu können, begehre ich wie Escher, daß man mit der Discussion fortfahre, wie sie angefangen hat, und also jedes Mitglied über den Gegenstand sprechen lasse, wie es will.

Nüce stimmt Bourgeois bei, weil er uns nicht zum Richter über die Interimsregierung von Zürich machen will; das Direktorium klagt nicht vor uns, und kann nicht vor uns klagen, wir haben also nur zu entscheiden: wer ist Richter?

Nellstab ist ganz Bourgeois Meinung, weil wir weder freisprechen, noch strafen können. —

Koch. Ich habe von den Thatsachen gesprochen, die ich kenne, und nach meinen Grundsätzen meine Meinung gesagt, und um die Wahrheit zu erfahren, will ich nicht, daß nur durch Bourgeois Antrag allen Mitgliedern der Versammlung der Mund gestopft werde, mir zu antworten, und die Sache zu beleuchten; auch ist die Frage nicht so einfach, als Bourgeois sie uns darstellt; denn es ist hier nicht von blos gewöhnlichen Staatsverbrechen die Rede, sondern von ganz außerordentlichen; es ist von Entscheidung einer Stadtsrechtsfrage die Rede, über die der Richter, den wir anweisen würden, keine Vorschriften hat: oder welches Gesetz verbietet eine Stelle anzunehmen, wenn der Feind im Lande ist? Die Frage ist freilich: vor welchen Richter können die Interimsregierungen gezogen werden, für ihre Verwaltung? Ich glaube aber vor keinen. Wenn jemand an Leib oder Gut verletzt wurde, so kann er auf die Anstifter klagen, hierzu braucht er aber kein besonderes Gericht; ich stimme also in Rücksicht dieser Ordnungsmotion Eschern bei.

Suter ist zwar ganz Bourgeois Meinung, und findet nicht, daß es eine Kleinigkeit seye, durch Proklamationen zum Bürgerkrieg aufzufodern, und daher will er, daß man im Allgemeinen über den Gegenstand spreche.

Carrard. Wir sind Gesetzgeber nicht Richter, und können also auch nicht zum voraus entscheiden, ob die Interimsregierung verantwortlich und strafbar sey, oder nicht; um dieses zu entscheiden, müssen wir die Thatsachen kennen, und die Interimsregierung an den Schranken verhören; noch mehr, wir kennen

nicht einmal über einen geschehenen Fall ein Gesetz machen; wie darf es aber ein Mitglied wagen, zu sagen: die Interimsregierung von Zürich habe den Dank der Nation verdient, während es selbst noch Aufklärung über die Thatsachen fordert? — Ich stimme zwar Bourgeois bei, doch will ich gerne zugeben, daß die Frage erst entschieden werde: kann die Interimsregierung vor ein Gericht genommen werden, und vor welches Gericht? Nur durch diesen Gang erhalten wir die Würde des gesetzgebenden Corps; würden wir aber die Strafbarkeit selbst untersuchen, so würden wir uns selbst zu Richtern machen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Paris am 28. Vendem., Jahr VIII.

Das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Nicht ohne das äusserste Befremden hat das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik die Ablesung der Klagen angehört, die Sie demselben übersandten. Wenn es ihm leid thut, die tapfere Armee, die den helvetischen Boden von seinen Feinden befreite, in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, ein Darleihen zu fordern, welches die Dankbarkeit der Nation ihm hätte darbieten sollen, so erstaunt es darum nicht weniger, zu sehen, daß dieses durch die dringendsten Bedürfnisse einer siegreichen und Freiheit bringenden Armee unvermeidlich gewordene Darleihen, von Ihnen auch nur einen Augenblick als eine feindselige Handlung konnte betrachtet werden, und daß Sie sich erlaubt haben, für Verräther und Meineidige am Vaterland jene öffentlichen Beamten zu erklären, die nicht jede Zahlung an das verlangte Anleihen verzweigern, oder die sich auch nur in Unterhandlung oder irgend ein Verkehr darüber einlassen würden.

Bürger Direktoren! Nicht diejenigen sind Feinde der helvetischen Freiheit und Verräther an ihrem Vaterlande, die den Maafregeln bestimmen werden, welche zum Heil der fränkischen Armee, und mithin zum Heil der helvetischen Republik, vor dem in Ihren wie in

unsfern Augen alle andern Rücksichten weichen müssen.

Sie haben ohne Zweifel dieses unumgänglich erforderliche Darleihen mit den Contributionen verwechselt, die eine siegreiche Armee nur von feindlichem Lande fordert. Allein das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik beeilt sich die Verpflichtungen zu genehmigen, die der Obergeneral der Donauarmee eingegangen ist; es erklärt Ihnen, daß es die Zahlung dieses Darleihens in die Reihe der heiligsten Schulden setzt. Auf diese aufrichtige Erklärung hin, zweifelt es keineswegs, daß Sie sich beeilen werden, die Befehle zurückzunehmen, welche den Maafregeln widersprechen, die getroffen wurden, und die keinen Aufschub leiden können.

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,

G o h i e r.

Für das Direktorium, der Gen. Ges.,
L a g a r d e.

Luzern, 5. Nov. So eben angekommene Briefe aus Bündten enthalten die zuverlässige Nachricht, daß die Franken nicht nur zu Chur eingezogen, sondern auch schon über diese Stadt vergerückt sind. Zugleich wird in denselben versichert, daß die Franken im Kanton Bellinzona ohne Widerstand vorwärts rücken, und sie selbst bis Mailand wenig Destreicher anzutreffen glauben.

Zürich, 6. Nov. Vorgestern brachte man 100 bis 200 kaiserliche Gefangene, welche vermutlich beim Rückzug der Destreicher von Nagaz über den Rhein gemacht worden sind. Noch immer dauern die Anstalten zu einem Rheinübergange fort, nicht minder aber die Arbeiten zu Befestigung der Anhöhen um unsere Stadt, und zu Vollendung des Brückenkopfs bei Dietikon.

Grosser Rath, 7. Nov. Kuhns Gutachten über die Interims-Regierung von Zürich wird dahin abgeändert, daß erst ein unpartheyisches Kantonsgericht urtheilen soll, ob die Regierung des Kantonsgerichts von Zürich diesen Gegenstand zu beurtheilen, gültig sei.

Senat, 7. Nov. Constitutions-Debatten über die Zahl der Glieder des Vollziehungsrathes.